



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.04.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 7 Praktikum
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienleistungen, Modulleistungen, und Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 10 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage: Teilstudiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Der Master-Teilstudiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Master-Teilstudiengangs

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) ist es, Bachelorabsolventinnen bzw. Bachelorabsolventen auf der Basis ihres vertieften Grundlagenwissens (Archäologien / Prähistorische Archäologie / Vor- bzw. Ur- und Frühgeschichte) in verschiedene Forschungskontexte des Fachs Prähistorische Archäologie einzuführen, mit aktuellen Forschungsfragen zu konfrontieren und Anregungen zur eigenständigen Forschungsarbeit zu geben. Flankiert wird die Zielstellung des Master-Teilstudiengangs Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) durch die Einführung in die Forschungspraxis anhand der Teilnahme an Grabungs-, Forschungs- und Ausstellungsprojekten sowie der Diskussion von Forschungsproblemen vor dem Original (Exkursionspraxis).

(2) Der Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) vermittelt vertiefte Kompetenzen im Umgang mit prähistorischen Daten sowie Bau-, Bild- und Kunstwerken, insbesondere auch Methodenkompetenzen, die zu eigenständiger wissenschaftlicher Betätigung befähigen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung qualifiziert er darüber hinaus auch für ein breites Berufsfeld in der archäologischen Bodendenkmalpflege, dem Museums- und Verlagswesen oder in Medienanstalten.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem archäologisch orientierten Studiengang im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein, der die Vermittlung von Inhalten der Prähistorischen Archäologie oder der Vor- bzw. Urgeschichte beinhaltet.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden

Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufbau des Master-Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Master-Teilstudiengang erbracht werden. Der Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) umfasst im Pflichtbereich das Exkursionsmodul (5 LP) sowie drei Module zur Vertiefung des Fachwissens (je 10 LP). Aus dem Wahlbereich „Praxis“ sind zwei von drei Modulen im Umfang von 10 LP zu absolvieren (s. Anlage Teilstudiengangsübersicht).

§ 6

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium des Master-Teilstudiengangs Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden während des Studiums im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) sind sie Teil des Wahlbereich „Praxis“. Für Modul 6 „Geländepraktikum“ und Modul 7 „Praktikum Vermittlung/Präsentation“ im Umfang von je 5 Leistungspunkten sind in der Regel Vollzeitpraktika von 3 Wochen zu absolvieren.

(2) Archäologische Praktika werden regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit vorzugsweise an Museen, Einrichtungen der Bodendenkmalpflege, archäologischen Forschungsinstitutionen, Kulturerbe-Institutionen, Medienanstalten oder in Ausnahmefällen am Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas durchgeführt. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgeht, sowie eine von der jeweiligen Institution ausgestellten Praktikumsbescheinigung.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Praktikumsbericht und -nachweis sind bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Praktika werden nicht benotet und fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind Vorlesung, Hauptseminar, Projekt, Kolloquium und Exkursion:

- a. Vorlesungen (VL) bieten systematische zusammenhängende Darstellungen zu bestimmten Fragen- und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Hauptseminare (HS) dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten an;
- c. Projekte (PR) sind grabungs-, forschungs- und auf die Wissensvermittlung bezogene Lehrveranstaltungen, die in die Forschungs- und Berufspraxis einführen;
- d. Kolloquien (KOL) dienen der Aneignung von Forschungs- und Diskussionskompetenz;
- e. Exkursionen (EX) führen zu einer längeren, direkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Befunden, Funden, Denkmälern, prähistorischen Bild- und Kunstwerken vor Ort. Sie dienen der unmittelbaren Anschauung des Originals und der sprachlichen Vermittlung und Diskussion archäologischer Sachverhalte. Nach Möglichkeit sollen die Exkursionen durch die fachübergreifende Durchführung eine interdisziplinäre Erschließung der Denkmäler und Kulturlandschaften eröffnen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9

Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) sind:

- a. Kurzreferat. Mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder während einer Exkursion;
- b. Referat. Mündlicher Vortrag (inkl. digitaler Präsentation) von 30 bis 60 Minuten Dauer während einer Lehrveranstaltung;
- c. Dokumentation. Zusammenstellung ausgewählter, wesentlicher Daten über Konfiguration, Organisation, Mitteleinsatz, Lösungswege, Ablauf und erreichte Ziele eines Projektes.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) sind:

- a. Mündliche Prüfung. Sie ist Bestandteil des Abschlussmoduls und umfasst ca. 60 Minuten, vergleiche dazu § 15 Abs. 9;
- b. Schriftliche Ausarbeitung. Eine schriftlich verfasste Arbeit von ca. 25 Normseiten auf der Basis eines Referats;

- c. Projektarbeit. Ein schriftlich verfasster wissenschaftlicher Beitrag im Rahmen eines Grabungs-, Forschungs- oder Ausstellungsprojekts von bis zu 20 Normseiten Umfang;
- d. Praktikumsbericht. Eine schriftlich verfasste Zusammenfassung unterschiedlichen Umfangs, aus der Inhalt und Umfang der Praktikumsstätigkeit hervorgehen;
- e. Masterarbeit. Näheres dazu siehe § 12.

(4) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung kann die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals besucht werden.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung sollte spätestens innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden.

§ 10

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte).

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, in der Regel mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 12

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung das Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 900 Stunden (810 Stunden für die Erstellung der Masterarbeit und 90 Stunden für die Prüfungsvorbereitung).

(3) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Normseiten nicht überschreiten.

(7) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Teil des Abschlussmoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 60 Minuten umfasst und nach Annahme und Benotung der Masterarbeit stattfindet. In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(10) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

(11) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) die Masterarbeit verfasst wird.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.4.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.06.2021.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(3) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

(5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(6) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S. 43) tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 18. Juni 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage
Teilstudiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
01: Exkursionspraxis	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	2.
02: Vertiefung Fachwissen I (Steinzeit)	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/30 oder 10/60	1. oder 3.
03: Vertiefung Fachwissen II (Metallzeiten I)	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/30 oder 10/60	2.
04: Vertiefung Fachwissen III (Metallzeiten II)	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/30 oder 10/60	1. oder 3.
Wahlpflichtmodule								
Wahlbereich Praxis (10 LP; zwei von drei Modulen sind zu absolvieren)								
05: Projektmodul	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektarbeit	-	1. oder 3.
06: Geländepraktikum	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	1. oder 3.
07: Praktikum Vermittlung/Präsentation	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	1. oder 3.
Wahlbereich Abschlussmodul								
08: Abschlussmodul	Ja	0	30	Ja	Nein	Masterarbeit; mündliche Prüfung	30/60	4.